
18. Dezember 2013

Nr. 071/2013



betreffend

Gemeindeverband und Kooperationsmodell Kriens – Emmen

GICT (Gemeindeverband Information and Communication Technology)

1.	Zusammenfassung (Management Summary)	4
2.	Ausgangslage.....	5
3.	Hintergrund.....	7
4.	Begriffsbestimmungen	8
5.	Auftragserteilung	9
6.	Beschreibung Gemeindeverband aufgrund der Erkenntnisse aus der Phase Evaluation	9
6.1.	Allgemeines.....	9
6.2.	Organisatorische Grundlagen	10
6.3.	Finanzierung	11
6.4.	Kostenfolgen	12
6.5.	Diverses	12
7.	Vor- und Nachteile Gemeindeverband.....	13
7.1.	Kriens Vorteile	14
7.2.	Kriens Nachteile	14
7.3.	Emmen Vorteile	15
7.4.	Emmen Nachteile	15
8.	Vorgehen und Kosten für die Gründung der Körperschaft	15
8.1.	Gründung.....	15
8.2.	Checkliste	16
9.	Die fünf Organisationsmodelle	17
9.1.	Gemeindeverband mini (1) [einzelne Gemeinden]	17
9.2.	Gemeindeverband mini (2) [einzelne Gemeinden]	18
9.3.	Gemeindeverband midi [zahlreiche Gemeinden].....	18
9.4.	Gemeindeverband maxi [zahlreiche Gemeinden].....	18
9.5.	Gemeindeverband mit mehreren Aufgaben (Mehrzweckgemeindeverband).....	19
9.6.	Zwischenfazit: Gemeindeverband mini (2)	19
10.	Organisation eines Gemeindeverbandes	20
10.1.	Haftung	20
10.2.	Controlling	20
10.3.	Einzelne Bestimmungen	20
10.4.	Organe	21

10.5. Statuten.....	22
10.6. Aktivitäten für die Überführung der IT-Organisation.....	22
10.7. Transferierung von Personal.....	22
10.7.1. Nachfolgend die wesentlichen Inhalte der beiden Gesetzesartikel:.....	23
10.7.2. Organisatorisches bezüglich Personal.....	23
10.7.3. Anmeldungen resp. Angliederungen des Personals.....	24
10.8. Organisation des Betriebs.....	24
10.8.1. Anmeldungen und Mitgliedschaften des Betriebs.....	24
10.8.2. Aufsetzen der Buchhaltung.....	24
10.8.3. Weitere Arbeiten.....	24
10.9. Bewertung und Transferierung der bestehenden Anlagen.....	25
10.9.1. Bewertungsansätze.....	25
10.9.2. Marktorientierter Ansatz.....	25
10.9.3. Wirtschaftlicher Nutzen.....	25
10.9.4. Herstellungskosten-basierter Ansatz.....	26
10.9.5. Umfang der zu bewertenden Sachanlagen.....	27
10.9.6. Transferierung.....	27
10.9.7. Erarbeitung definitiver Werte.....	27
10.9.7.1. Sacheinlagen.....	27
10.9.7.2. Bareinlagen.....	27
10.9.7.3. Finanzplan.....	28
10.9.7.4. Synergien und Einsparungen.....	29
11. Weiteres Vorgehen.....	30
12. Würdigung des Gemeinderates.....	30
13. Antrag des Gemeinderates.....	32

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden B+A legt Ihnen der Gemeinderat ein Kooperationsmodell für die Informatik und Telekommunikation mit Gründung eines Gemeindeverbandes Kriens – Emmen (GICT Gemeindeverband Information and Communication Technology) vor.

1. Zusammenfassung (Management Summary)

Der Gemeinderat analysierte 2010/2011 den Zustand der Informatik und Kommunikationsmittel (ICT) der Gemeinde. Handlungsbedarf ergab sich aus dem dringenden Ersatzbedarf bei den Telefonanlagen, dem Nachholbedarf bei den Informatikmitteln und der Organisation der Informatik.

Mit dem Entwicklungsprojekt SIDOK (Standorte, ICT, Dienstleistungen, Organisation) setzte der Gemeinderat eine Projektorganisation mit Einbezug aller betroffenen Bereiche ein, die den Auftrag erhielt, Telefonie und Informatik in allen Organisationseinheiten und Standorten der Gemeinde zu optimieren und zukunftsfähig zu machen. In der Folge definierte die Projektorganisation einige in sich abgestimmte Teilprojekte, welche kreditrechtlich nicht zusammenhängen (Telefonie, Glasfaseranschlüsse, Software, Hardware) und vom Gemeinderat gutgeheissen sowie in die jeweiligen Voranschläge übernommen wurden. Diese Voranschläge wurden vom Einwohnerrat genehmigt.

Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass für den zukunftsgerechten Betrieb einer modernen ICT der Anschluss an eine grössere Organisation oder der Zusammenschluss unter Gemeinden sinnvoll sei. Aufgrund der Bereitschaft der Gemeinde Emmen für eine Kooperation wurde eine entsprechende Absichtserklärung und Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet. Im Auftrag der beiden Gemeinden erarbeitet die PricewaterhouseCoopers (PwC) ein Kooperationsmodell.

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Emmen im Kooperationsmodell ist skalierbar. Der Gemeinderat ist offen, weiteren Gemeinden einen Anschluss zu ermöglichen. Dafür braucht es jedoch eine gewisse Komptabilität und ähnliche Strategien. Die Informatik ist ein Massen- und Spezialisierungsgeschäft. Mit der Vernetzung aller Gemeinden über das LUNet mit dem Kanton, der verschiedenen Produkte gemeinsamer Datenhaltung (LuTax, EBag, Registerharmonisierung etc.) ergeben sich zunehmend neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Aus diesem Grunde ist diese Kooperation ein wichtiger Schritt, wie die ähnlichen Bedürfnisse und Datenhaltungen effizient zusammen gelöst werden können.

Im nun vorgeschlagenen Gemeindeverband werden die Beteiligungsverhältnisse aufgrund der Bevölkerung festgelegt. In den Statuten ist geregelt, dass für wichtige Beschlüsse eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist (Quorum). Damit verfügt Kriens wie auch Emmen bei wichtigen Beschlüssen über eine Sperrminorität. Der Verband wird von einer Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung geführt. Die Delegierten werden durch den Einwohnerrat gewählt. Als Revisionsstelle wird eine externe, unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt. Sofern die Einwohnerräte von Emmen und Kriens dem Geschäft zustimmen ist der operative Start auf den 1. Juli 2014 geplant.

Die Finanzierung des Gemeindeverbandes erfolgt aufgrund des effektiven Leistungsbezugs, welcher in Dienstleistungsvereinbarungen (SLA's) geregelt werden. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze werden ein massgebliches Kriterium in diesen SLA's sein. Für die Gemeinde Kriens belaufen sich die Kosten im Rahmen des für das Jahr 2014 budgetierten Aufwandes beziehungsweise gemäss des Finanzplanes für die Folgejahre.

Beim Kanton wurde ein Gesuch um Förderbeitrag für das IT-Kooperationsprojekt Kriens/Emmen gestellt. Der Entscheid des Kantons ist noch ausstehend.

2. Ausgangslage

Die Gemeinden Kriens und Emmen suchen eine Möglichkeit für eine Zusammenarbeit im ICT-Bereich. Dafür wurde eigens eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Paul Winiker (Gemeindepräsident, Kriens), Guido Solari (Gemeindeschreiber, Kriens), Urs Dickerhof (Gemeinderat, Emmen), Patrick Vogel (Gemeindeschreiber, Emmen), David Eberle (Leiter ICT, Emmen), und Bernhard Bieri (Projektleiter). Des Weiteren wurde die Firma PricewaterhouseCoopers (PwC), als unabhängige Beraterin der Arbeitsgruppe eingesetzt. In einer ersten Phase hatte PwC den Auftrag, den Gemeinden Kriens und Emmen eine Evaluation möglicher Partnerschafts- und Kundenmodelle, sowie die Ausarbeitung von Vor- und Nachteilen zu den verschiedenen Modellen vorzulegen. Anhand der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen wurden in einem ersten Schritt die möglichen Organisations- und Betriebsformen mit ihren wesentlichen Eigenschaften und Ausprägungen beschrieben. Anschliessend wurden diejenigen Rechtsformen der Zusammenarbeit identifiziert, die aufgrund von einschneidenden Bestimmungen nicht weiter zu untersuchen waren. Die verbleibenden Kooperationsmodelle Gemeindeverband, Rechenzentrum in der Gemeinde Emmen und Kapitalgesellschaft (AG/GmbH) wurden anhand von unterschiedlichen Kriterien beurteilt und im Hinblick auf steuerliche und submissionsrechtliche Aspekte als auch in Bezug auf Fragestellungen zur Mehrwertsteuer sowie Einkaufsvergünstigungen speziell abgeklärt.

Für das Vorgehen mussten folgende Punkte geklärt werden:

1. Entscheid Kunden- oder Partnerschaftsmodell
Nach Diskussionen zwischen den zwei Gemeinden fiel der Entscheid auf ein Partnerschaftsmodell.
2. Wahl der geeigneten Rechtsform
Als geeignete Rechtsform entpuppte sich nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Gemeindeverband als optimales Kooperationsmodell für die Auslagerung der IT-Organisation.
3. Gründung des neuen Gemeindeverbandes
Für den dritten Schritt, die Vorbereitung und Gründung der neuen Organisation, wird die Gemeinde Kriens wiederum auf die Unterstützung der PwC zurückgreifen.

Nachfolgend wird der bisherige IT-Betrieb der Gemeinden Kriens und Emmen in *Abbildung 1* dargestellt. Jede Gemeinde verfügt über eine eigene Abteilung resp. Ressort, welche dieselben Dienstleistungen gewährleisten. In *Abbildung 2* wird der beabsichtigte IT-Betrieb mittels GICT aufgeführt. Ein Team führt gemeinsam die Dienstleistungen für beide Gemeinden durch. Hierbei können Synergien qualitativer und quantitativer Art freigesetzt werden.

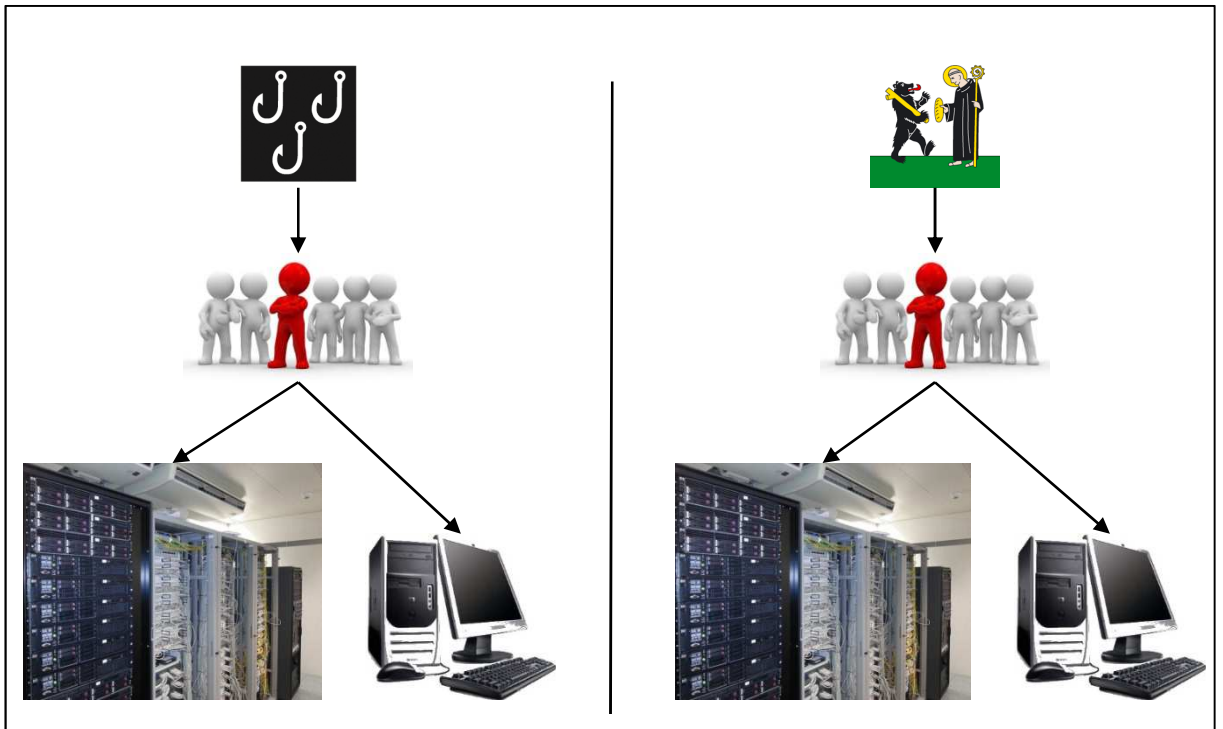


Abbildung 1: Bisherige Organisationen

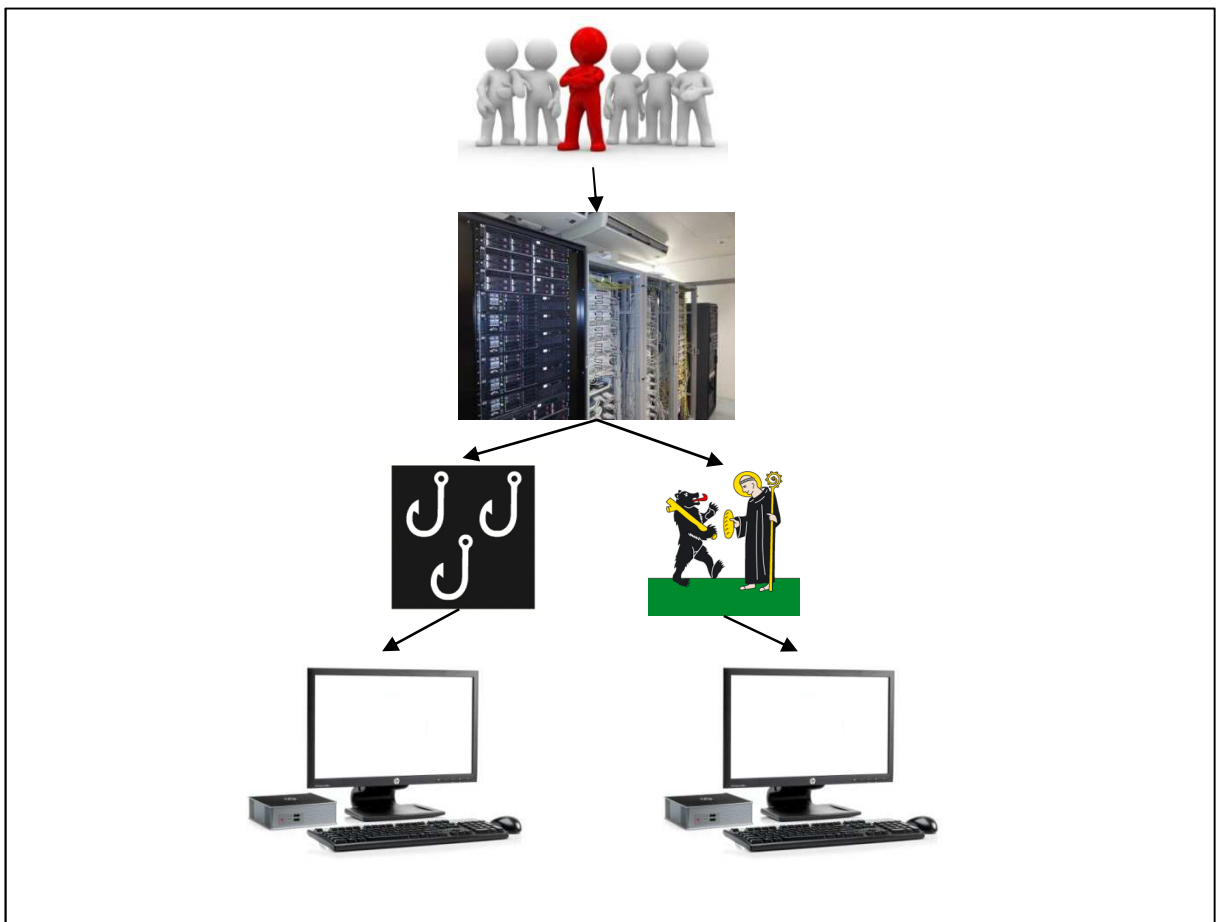


Abbildung 2: Zukünftige Organisation

3. Hintergrund

Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Januar 2005 trat das neue Gemeindegesetz des Kantons Luzern in Kraft, welches dasjenige von 1962 ersetzte. Eine Totalrevision war nötig geworden, nachdem das alte Gemeindegesetz mit den Grundregeln der Rechtsstellung der Gemeinden in der Staatsverfassung und den Zielsetzungen der Gemeindereform 2000+ nicht mehr im Einklang stand. Im neuen Gemeindegesetz sind die Grundzüge der Gemeindeorganisation, der Zusammenarbeit, des Finanzhaushalts und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden geregelt.

Gemeindegesetz Kanton Luzern

Mit dem neuen Gemeindegesetz (SRL Nr. 150 vom 4. Mai 2004, Stand 1. Januar 2011 GG) strebt der Kanton Luzern einen dezentralen Staatsaufbau mit starken, eigenverantwortlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden an. Es schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte sowie die Vereinigung und Teilung von Gemeinden. Weiter wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Gemeinden mit dem Kanton vereinfacht. Die bisherige kantonale Vorprüfung und die Genehmigung der Gemeindeordnungen durch den Kantonsrat oder Regierungsrat fallen weg.

Damit erhalten die Gemeinden weitgehende Handlungsfreiheit und organisatorische Flexibilität. Das neue Gemeindegesetz fördert auch die organisationsrechtliche Effizienz. Einerseits führt dieses moderne Führungsformen ein. Andererseits überlässt es den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Freiheit, selber die Organisationsform zu bestimmen, welche ihren Bedürfnissen und Ressourcen am besten entspricht. Die wichtigsten Regelungen diesbezüglich finden sich in den §§ 44 - 47 GG. Besonders zu beachten ist dabei die Gewährleistungspflicht gemäss § 45 Abs. 1 GG.

Gemeindeordnung Kriens

Gemäss § 6 des kantonalen Gemeindegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, die Grundzüge ihrer Organisation in einer Gemeindeordnung festzuhalten. Die Gemeindeordnung Kriens vom 17. September 2007 hat in Bezug auf die Organisation von Aufgaben und die Art der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten gegenüber der kantonalen Gesetzgebung keine weiter einschränkenden Bestimmungen eingeführt. Die wichtigsten Bestimmungen in diesem Zusammenhang sind in den Artikeln 49 bis 51 der Gemeindeordnung festgehalten. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit und damit verbunden die Gründung einer neuen Körperschaft muss beim Einwohnerrat beantragt werden. Gegen den Beschluss des Einwohnerrates können die Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens ein fakultatives Referendum ergreifen.

4. Begriffsbestimmungen

Zusammenarbeit

Das Verständnis und die Zustimmung für eine Zusammenarbeit ist eine wichtige Basis, um das richtige Modell wie auch die optimale Körperschaft zu wählen. In diesem Kontext wird im vorliegenden Dokument von Kooperation, einer vertieften Zusammenarbeit, gesprochen. Die Zusammenarbeit reicht von der einfachen Nutzung gemeinsamer Kapazitäten wie etwa Rechenkapazität und Leistungskapazität bis zur weitreichenden Nutzung von Synergien, wie möglicher gemeinsamer Software oder dem Festlegen einheitlicher Hardware oder Leistungs-Standards. Grundsätzlich gilt, dass je höher der Zusammenarbeits-/Integrationsgrad ist, desto effizienter kann die neue Organisation operieren. Im Weiteren können aufgrund der Grössenkriterien externe Fachkompetenzen in die neue Organisation hinein genommen und gewisse interne Leistungen professionalisiert werden. Bei einer Zusammenarbeit zwischen Gemeinden muss das Ziel sein, mindestens die Basisinfrastruktur (Serverinfrastruktur) gemeinsam zu nutzen.

Kundenmodell

Beim Kundenmodell bietet ein Leistungserbringer eine Leistung an, die vom Leistungsbezüger nachgefragt und abgeboten wird. Die zu erbringenden und nachgefragten Leistungen werden in der Regel in einem Vertrag mit entsprechendem SLA (Service Level Agreement¹) zwischen den Geschäftspartnern definiert. Für den Bezug der definierten Leistungen entrichtet der Leistungsbezüger das vereinbarte Entgelt. Dieses basiert in der Regel auf einem Marktpreis oder einem Kosten+Zuschlag-Ansatz. Das Eigentum an den zentralen Anlagen (z.B. Server) und die Verantwortlichkeiten für das dafür notwendig Personal liegt beim Leistungserbringer. Er trägt auch das Risiko für die Erbringung der im SLA festgelegten Leistungen. Das Modell basiert auf dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Leistungen sollen so ausgearbeitet werden, dass die Kundengemeinde einerseits ihre Verantwortung bezüglich Überwachung der Aufgabenerfüllung wahrnehmen kann und andererseits unter Einhaltung einer gewissen Frist, die Aufgaben einem Dritten Leistungserbringer übertragen kann (Gewährleistungspflicht).

Partnerschaftsmodell

Beim Partnerschaftsmodell findet ebenfalls ein Leistungsaustausch gegen Entgelt statt. Im Unterschied zum Kundenmodell stehen die Geschäftspartner in einem engeren Verhältnis bei der Definition des Angebotes. Das Angebot (zu erbringende Leistung) wird partnerschaftlich definiert, d.h. über den Level bestimmter Leistungen muss Einigkeit herrschen. Die Verrechnung der Leistungen wird zu einem Kostensatz vorgenommen, das Risiko für Ausfälle, Fehlentwicklungen, usw. wird gemeinsam getragen.

Das Partnerschaftsmodell bietet in einer weiteren Phase die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit. So könnten sich bestimmte Anwender oder Fachgruppen bilden, die auch über die Beschaffung gemeinsamer Softwarelösungen entscheiden. Die Produktionsmittel (Personal, Anlagen, etc.) können im gemeinsamen Eigentum sein, werden aber von der IT-Organisation aufgrund des definierten Servicekataloges beschafft.

Sourcing und Service-Level

Der Bezug oder die Erbringung von IT-Dienstleistungen können auf unterschiedlichen Ebenen vereinbart werden. Vor Abschluss eines Dienstleistungsvertrages ist es wichtig, dass die Vertragsparteien Einigkeit haben, auf welcher Sourcing-Ebene und welchem Service-Level die Zusammenarbeit stattfinden soll.

¹ dt.: Dienstleistungsvereinbarung

In Zukunft wird es wahrscheinlich auch notwendig sein, die Betriebszeiten des Dienstleistungszentrums stark zu erweitern oder gar auf 24-Stundenbetrieb auszudehnen, weil Heime ihre Betreuungsleistungen und -zeiten je länger desto mehr ausbauen. Um solche Bedürfnisse abzudecken muss ein IT-Dienstleistungszentrum über Kapazitäten verfügen, die von einer einzelnen Gemeinde kaum tragbar sind. Eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Gemeinden zur Teilung dieser Lasten und zur Gewinnung von Synergien ist deshalb naheliegend und folgerichtig. Unter Umständen ist der Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen wie Schulen, Heimen, Verwaltung, etc. sinnvoll, damit die unterschiedlichen Bedürfnisse verursachergerecht abgedeckt und verrechnet werden können.

5. Auftragserteilung

Im Hinblick auf die Gründung des neuen Gemeindeverbandes wurden von der PwC folgende Arbeiten ausgeführt bzw. Abklärungen getroffen:

- Beschreibung Gemeindeverband aufgrund der Erkenntnisse aus der Phase
- Evaluation
- Liste der Vor- und Nachteile eines Gemeindeverbandes aus Sicht Kriens und Emmen
- Aufzeigen des Vorgehens und der Kosten für die Gründung der Körperschaft
- Entwurf der Statuten
- Darstellung des Vorgehens bei der Überführung der IT-Organisation in den Gemeindeverband
- Aufzeigen der Bewertungsmethoden und Transferierung der bestehenden Anlagen

Die Resultate werden dem Einwohnerrat vorgelegt.

6. Beschreibung Gemeindeverband aufgrund der Erkenntnisse aus der Phase Evaluation

Der Gemeindeverband ist ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden zur gemeinschaftlichen Erfüllung bestimmter kommunaler Aufgaben. Er ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und verfügt über drei obligatorische Organe: die Delegiertenversammlung, die Verbandsleitung und die Revisionsstelle.

Im Gegensatz zum früheren Recht gibt es keine Vorschriften über die Mindestgrösse dieser Organe und über deren Funktion. Dies erhöht die Flexibilität des Systems erheblich. Mitglieder sind die beigetretenen Gemeinden. Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor (§ 48 Gemeindegesetz). Die nachfolgenden Kapitel beschreiben stichwortartig die Grundzüge eines Gemeindeverbandes nach verschiedenen Kriterien:

6.1. Allgemeines

Rechtsform

- Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Persönlichkeit

Gesellschafter/Mitglieder

- Mitglieder, d.h. beigetretene Gemeinden

Organe

- Drei obligatorische Organe: Delegiertenversammlung, Verbandsleitung, Revisionsstelle
- Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können, müssen aber nicht als Organ vorgesehen werden

Stimmrechte

- Die Gemeinde wirkt bei den Beschlüssen des Gemeindeverbands durch die Vertretung in der Delegiertenversammlung mit
- Bei der Sitzverteilung in der Delegiertenversammlung gibt es grundsätzlich zwei Systeme
 - Allen Delegierten eine Stimme geben und den grösseren Gemeinden mehr Sitze einräumen
 - Allen Verbandsgemeinden gleich viele Sitze mit einem unterschiedlichen Stimmengewicht einräumen
- Die Vertretung in der Delegiertenversammlung wird in den Statuten festgehalten
- Die Vertretung richtet sich in der Regel anteilmässig nach der Bevölkerung der Verbandsgemeinden

Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen
- Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch

Risiko Minimierung

- Die Risiken werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam getragen

6.2. Organisatorische Grundlagen

Entscheidungsbefugnis

- Delegiertenversammlung gemäss Leitfaden VLG

Entscheidungswege

- Entscheidungen werden von der Delegiertenversammlung gefällt
- Die Delegierten müssen vor „wichtigen Beschlüssen“ die Instruktion der Gemeinden einholen
- Es besteht die Gefahr, dass das Mitwirkungsrecht der Gemeinden die Entscheidungen der Gemeindeverbände verzögern könnte
 - Diese Gefahr ist durch eine restriktive Umschreibung der „wichtigen Beschlüsse“ in den Statuten und im Gemeinderecht zu begegnen
 - Die Instruktionen sollen nicht zu eng, sondern in der Form von strategischen Vorgaben formuliert werden

Submission

- Die Gemeinden sind für die IT-Aufgaben, die sie einer Körperschaft übertragen, gesamtverantwortlich
- Die Körperschaft bleibt organisatorisch ein Teil der Gemeinden und die Auswahl des eigenen Gemeindeverbandes für die Erbringung von Dienstleistungen untersteht nicht dem Submissionsrecht

- Der Gemeindeverband selber würde dagegen bei der Vergabe von Aufträgen dem Submissionsrecht unterstehen

6.3. Finanzierung

Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt durch die dem Gemeindeverband beigetretenen Gemeinden
- Die Finanzierung, der Finanzhaushalt und der Kostenverteiler sind in den Statuten zu regeln
- Jede Verbandsgemeinde bezahlt anteilmässig so viel wie sie mitbestimmt – dies gilt mindestens für die Investitionskosten
- Die Betriebskosten werden in der Regel im Verhältnis der bezogenen Leistungen auf die Verbandsgemeinden verteilt, soweit diese nicht von den Nutzern direkt getragen werden

In der *Abbildung 3* wird die Hierarchie der Verbandsgemeinden zum GICT dargestellt. Die Gemeinden schliessen mittels eines Service Level Agreements² einen Vertrag ab, welcher die Beziehung zum GICT regelt. Darunter fallen auf der einen Seite die zu leistenden Abgaben, auf der anderen Seite die Dienstleistungen welche bezogen werden.

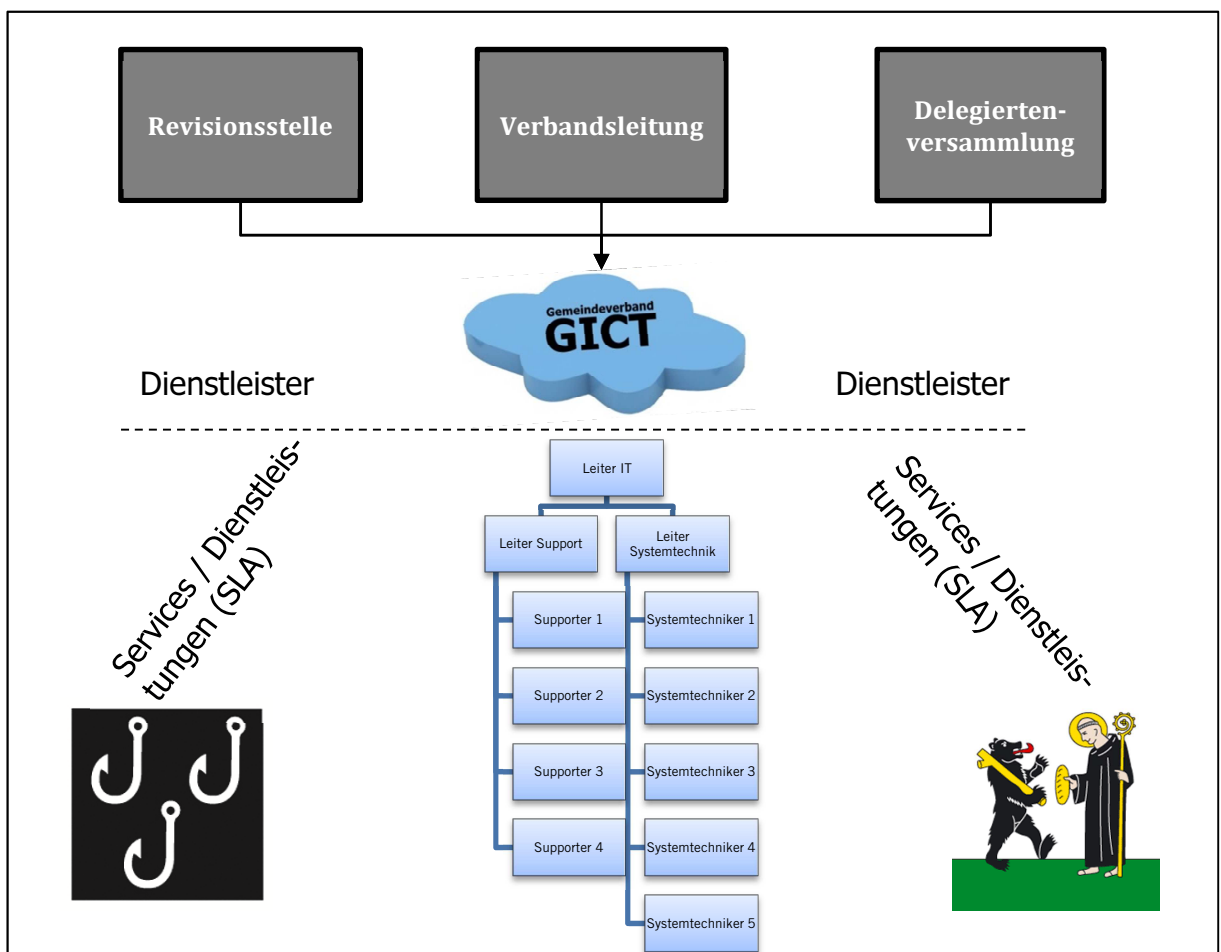


Abbildung 3: Organigramm

² dt.: Dienstleistungsvereinbarung

6.4. Kostenfolgen

Initialaufwand

- Folgende Tätigkeiten sind nötig:
 - Gründung (Verbandsordnung)
 - Organisation (Geschäftsführung), Organisation Reglement
 - Finanzierung
 - Bewertung und Übernahme von Aktiven
- Die Gründung ist sehr einfach und nicht komplizierter als eine Vereinsgründung

Aufwand für Administration

- Für die Auslagerung des ICT-Betriebs kommen die beiden Erscheinungsformen Gemeindeverband mini 1 oder 2 in Frage
- Damit verbundene administrative Aufwände sind:
 - Durchführung Gründungsverfahren
 - Festlegung kommunales Organ für Mitwirkungsrechte
 - Statuten aufsetzen
 - Wahl der Delegierten / Vorgabe strategischer Ziele
 - Rolle Verbandsleitung festlegen
 - Controlling Kreislauf zwischen Gemeinde und Vertreter in der Delegiertenversammlung festlegen
 - Delegierte: Einholen Ermächtigung bei „wichtigen Beschlüssen“
 - Delegiertenversammlung durchführen
 - Festlegung Leistungsauftrag und Globalbudget
 - Kontrolle und Steuerung (Aufgaben/Finanzen)
 - Berichterstattung an Gemeinden und zuständige Stelle des Kantons³
 - Rechnungsprüfung durch Revisionsstelle

Direkte Steuern

- Grundsätzlich sind alle juristischen Personen mit öffentlich-rechtlichem Charakter von den direkten Steuern befreit

6.5. Diverses

Transparenz für Partner

- Die Revisionsstelle ist ein obligatorisches Organ des Gemeindeverbands – sie nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde wahr und kann als Rechnungskommission, als internes unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan oder als externe Revisionsstelle ausgestaltet sein
- Die Controlling-Kommission ist ein freiwilliges Organ des Gemeindeverbands

Austrittsmöglichkeiten

- Der Austritt und dessen vermögensrechtlichen Folgen gehören zum obligatorischen Mindestinhalt der Statuten

Eintrittsmöglichkeiten

³ Amt für Gemeinden

- Bestehende Verbandsgemeinden bestimmen, ob eine neue Gemeinde als Kunde oder als Verbandsmitglied aufgenommen wird
- Die zuständige kantonale Behörde kann eine Gemeinde zum Beitritt in einen Gemeindeverband zwingen und/oder diesen verpflichten, eine oder mehrere Gemeinden aufzunehmen

Privatisierung

- Unter Berücksichtigung der Austrittsbedingungen gemäss Statuten können einzelne Parteien die Aufgaben an Dritte auslagern
- Bei Einigung der Mitglieder den Gemeindeverband aufzulösen und die Aufgaben an eine Drittpartei auszulagern. Dies ist in den Statuten geregelt.

Standort der IT-Organisation

- Die baulichen Massnahmen umfassen die Massnahmen zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Betriebes

Personelles / Stellenprozente

- Die vorhandenen Stellenprozente werden in die neue Rechtsform eingebracht

Referenz-Projekte

- Eine häufig gewählte Form für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden in diversen Bereichen
- Im Bereich der IT-Auslagerung ist die Projektleitung auf die KSD⁴ Datenverarbeitung Schaffhausen gestossen
- Diese gehört zu 45% der Stadt Schaffhausen, beschäftigt rund 40 Mitarbeitende und erbringt nebst dem Kanton und der Stadt 19 Schaffhauser Gemeinden IT-Dienstleistungen

7. Vor- und Nachteile Gemeindeverband

Ergänzend zu der in der Phase Evaluation erstellten Zusammenfassung eines Gemeindeverbandes hat die Projektleitung nachfolgend die wichtigsten Vor- resp. Nachteile eines Gemeindeverbandes gegenüber anderen Organisationsformen zusammengestellt. Dies wurde von der PwC jeweils aus der Sicht der Gemeinde Kriens und aus der Sicht der Gemeinde Emmen aufgeführt und die Bewertung unabhängig von der konkreten Umsetzung des Gemeindeverbandes vorgenommen.

Nachfolgend wird in *Abbildung 4* die Funktionsteilung zwischen Benutzer und Supporter aufgezeigt. Das Personal des GICT stellt alle Funktionen für einen reibungslosen Betrieb für die Benutzer zur Verfügung. Diese Verantwortlichkeit endet bildlich gesprochen bei der Netzwerksteckdose. Der Nutzer hat dann die Möglichkeit seine EDV-basierenden Tätigkeiten problemlos auszuführen.

⁴ Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung

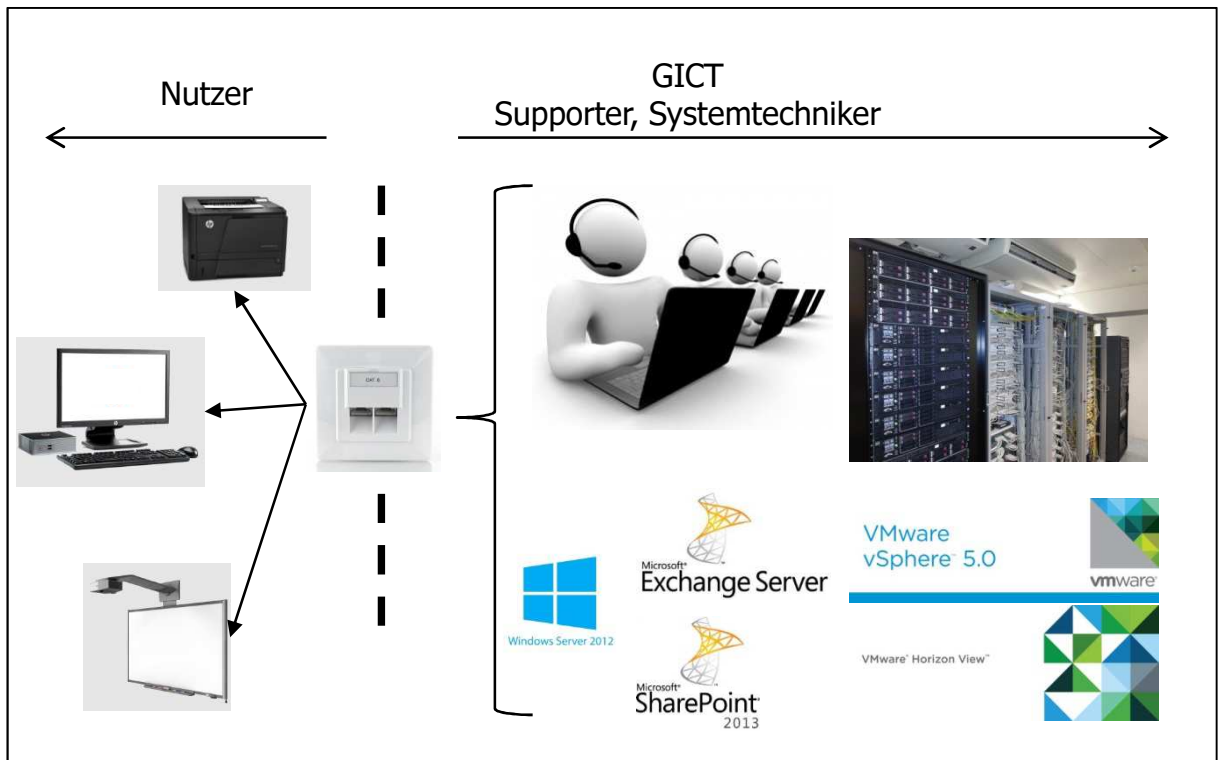


Abbildung 4: Schnittstelle Nutzer - GICT

7.1. Kriens Vorteile

- Solidarische Haftung beider Gemeinden (Kreditwürdigkeit)
- Haftung aufgeteilt mit Emmen, im Falle dass das Verbandsvermögen keine ausreichende Deckung bietet
- Nutzung von weiteren Synergien/Skaleneffekten (Zusammenarbeit von Fachgruppen bei Strategieausarbeitung und Ausarbeitung von Softwarelösungen)
- Einflussnahme bei der Entwicklung der künftigen ICT-Organisation
- Bessere Tragbarkeit von künftigen Bedürfnissen an die ICT
- Keine Submission notwendig für die Gründung
- Nutzung von Emmens bereits ausgeprägter ICT-Organisation
- Risiken aufgeteilt mit Emmen
- Partner (nicht Kunde) mit Mitgestaltungsmöglichkeit – Politisch höhere Akzeptanz
- Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden kann flexibel gestaltet werden
- Sperrminorität bei wichtigen Beschlüssen (Quorum)
- Die Initialinvestition resp. die Einbringung von finanziellen Mitteln wird auf ein Minimum reduziert und belastet somit die Finanzen nur gering

7.2. Kriens Nachteile

- In der Startphase liegt der Stichtscheid in der Delegiertenversammlung bei Emmen (ausser bei wichtigen Entscheiden, die ein Quorum von 75% der Stimmen erfordern)
- Aufgabe der schnellen und flexiblen Entscheidungskompetenzen, längere Entscheidungswege durch die Delegiertenversammlungen

7.3. Emmen Vorteile

- Solidarische Haftung beider Gemeinden (Kreditwürdigkeit)
- Mitfinanzierung durch Kriens
- Haftung aufgeteilt mit Kriens, im Falle dass das Verbandsvermögen keine ausreichende Deckung bietet
- Nutzung von weiteren Synergien/Skaleneffekten (Zusammenarbeit von Fachgruppen bei Strategieausarbeitung und Ausarbeitung von Softwarelösungen)
- Bessere Tragbarkeit von kommenden, erhöhten Bedürfnissen an die ICT
- „Unternehmerrisiko“ besser verteilt
- Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden kann flexibel gestaltet werden
- Die Stimmenmehrheit kann in der Startphase so festgelegt werden, dass die Gemeinde Emmen die höhere Stimmkraft hat
- Emmen muss für die Gründung keine flüssigen Mittel einbringen

7.4. Emmen Nachteile

- Aufgabe der schnellen und flexiblen Entscheidungskompetenzen, längere Entscheidungswege durch die Delegiertenversammlungen
- Gefahr, dass Konzepte, Fachwissen etc. bei der Bewertung der Sacheinlage allenfalls nicht adäquat berücksichtigt werden
- Emmen bringt mehr Wert in den Gemeindeverband ein, welcher nicht durch die Einbringung flüssiger Mittel durch Kriens kompensiert wird. Die Gemeinde Emmen erhält aber als Gegenwert Zinsen auf das eingebrachte Darlehen

8. Vorgehen und Kosten für die Gründung der Körperschaft

8.1. Gründung

Die Gründung eines Gemeindeverbands ist nicht komplizierter als eine Vereinsgründung. Zunächst führen die Gründergemeinden ein Vorverfahren durch. Die zuständigen Organe der beitretenden Gemeinden genehmigen den Statutenentwurf und bewilligen allfällige Geld- oder Sacheinlagen. Sie bestimmen ihre Vertretung in der Delegiertenversammlung und ermächtigen diese, dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

Anschliessend findet die Gründungs-Delegiertenversammlung statt. Die Delegierten fassen den Gründungsbeschluss, beschliessen die Statuten und bestellen die Organe. Der nachträgliche, freiwillige Beitritt einer Gemeinde zum Gemeindeverband erfolgt in einem analogen, einfachen Verfahren. Der Gemeindeverband ist sofort handlungsfähig. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht notwendig.

Der Kantonsrat kann eine Gemeinde zum Beitritt in einen Gemeindeverband zwingen und/oder diesen verpflichten, eine oder mehrere Gemeinden aufzunehmen. Allerdings bedarf eine solche Verpflichtung neuerdings einer zusätzlichen, spezialgesetzlichen Grundlage. Diese bestimmt auch, welche kantonale Behörde eine solche Verpflichtung aussprechen kann.

Die Mitwirkung der Gemeinden (bzw. der Stimmberechtigten) erfolgt nur punktuell und nur mit Bezug auf Einzelfragen, meistens im Zusammenhang mit dem Finanzreferendum. Hingegen haben die Gemeinden – jedenfalls von Gesetzes wegen – keinen nachhaltigen Einfluss auf die Strategien und Planungen der Gemeindeverbände. Die Gemeinde wählt ihre Delegierten und gibt ihnen die im Gemeindeverband zu verfolgenden strategischen Ziele vor. Die Delegierten haben der Gemeinde und der zuständigen Stelle des Kantons ⁵ gegenüber eine Berichterstattungspflicht.

8.2. Checkliste

Für die Gründung eines Gemeindeverbands müssen die folgenden Punkte durchlaufen werden:

1. Gemeindevertretung festlegen:
 - 1.1. Bestimmung, dass der Einwohnerrat die Delegierten wählt (Gemeindeordnung Art. 27d)
 - 1.2. Bestimmung, dass der Gemeinderat die Ziele definiert, welche die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben
 - 1.3. Controlling Kreislauf zwischen Gemeinde und Vertretern der Delegiertenversammlung festlegen
 - 1.4. Namen der Organisation festlegen (Gemeindeverband ICT ...)
 - 1.5. Wahl der Delegierten
 - 1.6. Wahlannahmeerklärung der Delegierten
 - 1.7. Vorgabe an die Delegierten für die Wahl der Verbandsleitung
 - 1.8. Vorgabe an die Delegierten für die Wahl der Revisionsstelle
 - 1.9. Wahl der Revisionsstelle
 - 1.10. Annahmeerklärung durch die Revisionsstelle
2. Rechtsetzung:
 - 2.1. Beschluss der Statuten,
 - 2.2. Durchführung der Gründerversammlung
 - 2.3. Prüfung der Sacheinlagen resp. Sachübernahme
 - 2.4. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen
 - 2.5. Entscheid und Festsetzung der Entschädigung der Delegierten
 - 2.6. Handelsregister-Eintrag mit folgenden Unterlagen:
 - 2.6.1. Hinweise auf die massgebenden Rechtsgrundlagen und auf die Beschlüsse des für die Errichtung zuständigen Organs nach dem öffentlichen Recht
 - 2.6.2. Unterzeichnetes Statutenexemplar
 - 2.6.3. Die Verfügungen, Protokolle oder Protokollauszüge über die Ernennung der Delegierten sowie über die Bezeichnung einer Revisionsstelle
 - 2.6.4. Die Wahlannahmeerklärung der Delegierten und der Revisionsstelle
3. Finanzgeschäfte:
 - 3.1. Bewertung der einzubringenden Anlagen und Zustimmung der Gemeinden mittels Sachübernahmevertrag
 - 3.2. Erstellung des Budgets
 - 3.3. Festlegung der Finanzierung
 - 3.3.1. Festlegung der Höhe eines allfälligen Verbandskapitals oder eines Darlehens (und dessen Liberierung)

⁵ Amt für Gemeinden

- 3.3.2. Einbringen der Sachanlagen durch die Gemeinden Kriens und Emmen, sowie Bereitstellung der bei der Gründung notwendigen flüssigen Mittel durch die Gemeinde Kriens
- 3.3.3. Festlegen des Zinssatzes für Darlehen von Verbandsgemeinden
- 3.3.4. Allenfalls Vorfinanzierung der ersten Betriebsmonate
- 4. Festlegung von Leistungsauftrag und SLA⁶
- 5. Dokument Zusammenarbeitsvertrag oder Absichtserklärung
- 6. Berichterstattung an Gemeinden und zuständige Stelle des Kantons⁷

9. Die fünf Organisationsmodelle

Für die Wahl der geeigneten Statutenform stehen vom VLG fünf mögliche Grundvarianten zur Verfügung. Nach der Meinung des VLG ist der neue Gemeindeverband ein „[...] sehr flexibles, multifunktionales Instrument, das ganz unterschiedlich ausgestaltet und für ganz unterschiedliche Aufgabestellungen eingesetzt werden kann.“ Die einzige Vorgabe die besteht, ist das Aufsetzen der drei obligatorischen Organe Delegiertenversammlung, Verbandsleitung und Revisionsstelle. Die genauere Ausgestaltung ist jedoch frei und ein Mix der vorgegebenen Organisationsformen ist möglich. Es gibt keine Vorschriften über die Mindestgrösse dieser Organe und über deren Funktion. Die fünf Grundvarianten hat die Projektleitung nachfolgend kurz zusammengefasst, wobei nicht näher auf das obligatorische Organ Revisionsstelle eingegangen wird, welche jeweils zwischen Delegiertenversammlung und Verbandsleitung als Stabstelle wirkt. Einleitend wird jeweils eine Übersicht der Zuständigkeiten aufgeführt:

9.1. Gemeindeverband mini (1) [einzelne Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Nicht vorgesehen
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Delegiertenversammlung
- Betriebsführung -> Delegiertenversammlung
- Operative Durchführung -> Verbandsleitung

Anwendungsbeispiel:

Führung eines kleinen Schwimmbades, wobei der oder die Zuständige für das Schwimmbad (Verbandsleitung) die operative Durchführung übernimmt.

Der Gemeindeverband mini (1) eignet sich um einen Kleinstbetrieb ohne grossen Führungsaufwand aufrecht zu erhalten. Zur Erledigung der Aufgabe resp. zur operativen Durchführung des Gemeindeverbands mini (1) reicht in der Regel eine verantwortliche Person aus (Verbandsleitung). Häufig sind nur wenige Gemeinden im Verband zusammengeschlossen. Die Delegiertenversammlung hat im einfachsten Fall je eine Vertretung pro Verbandsgemeinde (Mitglieder Gemeinderat oder Mitarbeitende Gemeindeverwaltungen). Das Stimmrecht entspricht in der Regel der anteilmässigen Finanzierung. Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Führungsfunktionen.

⁶ Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

⁷ Amt für Gemeinden

9.2. Gemeindeverband mini (2) [einzelne Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Nicht vorgesehen
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Delegiertenversammlung
- Betriebsführung -> Verbandsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

Anwendungsbeispiel:

Führung einer mittelgrossen Abwasserreinigungsanlage (ARA), wobei die Leitung ARA (Verbandsleitung) die Betriebsführung und das Personal die operative Durchführung übernimmt.

Der Gemeindeverband mini (2) weicht nur wenig vom Gemeindeverband mini (1) ab. Der Betrieb ist beim Gemeindeverband mini (2) jedoch grösser, so dass die Erfüllung der Aufgabe Personal benötigt. Es ist sinnvoll, eine Führungsperson (Verbandsleitung) zur Betriebsführung einzusetzen. Anders als im Gemeindeverband mini (1) übernimmt also nicht die Delegiertenversammlung die Betriebsführung.

9.3. Gemeindeverband midi [zahlreiche Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Nicht vorgesehen
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Verbandsleitung
- Betriebsführung -> Geschäftsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

Anwendungsbeispiel:

Zusammenschluss zahlreicher Gemeinden zur Führung eines Pflegeheims. Die Strategische Unternehmensführung wird von der Verbandsleitung übernommen, welche von der Delegiertenversammlung eingesetzt/gewählt wird. Die Betriebsführung übernimmt die Geschäftsleitung und die operative Durchführung wird durch das Personal gewährleistet.

Die Delegiertenversammlung ist durch den Zusammenschluss der zahlreichen Gemeinden zu gross, um die Strategische Unternehmensführung durchführen zu können. Aus diesem Grund übernehmen von der Delegiertenversammlung eingesetzte/gewählte Personen (Verbandsleitung) die strategische Unternehmensführung. Die Delegiertenversammlung stellt sich aus den politischen Bestellern und in der Regel der Finanzieren zusammen. Sie klären die politisch und finanziell wichtigen Fragen. Die Verbandsleitung ist ähnlich eines Verwaltungsrates auf die strategische Unternehmensführung konzentriert. Sie setzt die politischen Vorgaben um. Die Geschäftsleitung übt die Betriebsführung aus, wobei die operative Durchführung vom Personal ausgeübt wird.

9.4. Gemeindeverband maxi [zahlreiche Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Stimmberechtigte der Gemeinden
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Verbandsleitung

- Betriebsführung -> Geschäftsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

Anwendungsbeispiel:

Zusammenschluss zahlreicher Gemeinden zur Führung einer grossen Kehrichtverbrennungsanlage. Die Stimmberechtigten haben punktuelle Mitwirkungsrechte (Initiative /Referendum). Zwischen Gemeinden und Delegiertenversammlung besteht ein permanenter Controlling-Kreislauf. Die Strategische Unternehmensführung wird von der Verbandsleitung übernommen, welche von der Delegiertenversammlung eingesetzt/gewählt wird. Die Betriebsführung wird von der Geschäftsleitung übernommen und die operative Durchführung wird durch das Personal ausgeübt.

Zusätzlich zur Aufstellung des Gemeindeverbands midi besitzt der Gemeindeverband maxi das Organ „Stimmberechtigte der Gemeinden“ welche das Initiativrecht und das Referendumsrecht besitzen. Damit entspricht der Gemeindeverband maxi strukturell den Gemeindeverbänden nach altem Recht.

9.5. Gemeindeverband mit mehreren Aufgaben (Mehrzweckgemeindeverband)

- Initiative/Referendum -> Stimmberechtigte der Gemeinden
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Verbandsleitung
- Betriebsführung -> Geschäftsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

Anwendungsbeispiel:

Zusammenschluss zahlreicher Gemeinden zur Führung von Regionalplanung, Verkehr und Entsorgung. Die Stimmberechtigten haben punktuelle Mitwirkungsrechte (Initiative/Referendum). Zwischen Gemeinden und Delegiertenversammlung besteht ein permanenter Controlling-Kreislauf. Die Strategische Unternehmensführung wird von der Verbandsleitung übernommen, welche von der Delegiertenversammlung eingesetzt/gewählt wird. Die Betriebsführung wird von der Geschäftsleitung übernommen und die operative Durchführung übernimmt das Personal.

Der Mehrzweckgemeindeverband entspricht dem Gemeindeverband maxi. Jedoch können unterschiedliche Aufgaben vom selben Verband durchgeführt werden. Nach neuem Gesetz müssen die Aufgaben nicht mehr auf verwandten Sachgebieten beruhen. So könnte beispielsweise die Feuerwehr und das Führen eines Pflegeheims im selben Mehrzweckgemeindeverband bewältigt werden. In diesem speziellen Beispiel sind die Synergien jedoch begrenzt. Damit mit einem Mehrzweckgemeindeverband möglichst hohe Synergien erzielt werden können, sollten die Aufgaben im selben Politikbereich liegen. Andernfalls ist es in der Regel sinnvoll, die Aufgaben in zwei unterschiedlichen Gemeindeverbänden auszuführen. Synergien könnten in einer solchen Aufstellung durch Personalunion von Delegierten und der zeitlichen Staffelung von Sitzungen erreicht werden.

9.6. Zwischenfazit: Gemeindeverband mini (2)

Nach Einschätzung der PwC und der Projektleitung eignet sich die Grundvariante Gemeindeverband mini (2) am besten für die Führung und den Betrieb der ausgelagerten ICT-

Organisation weil es neben der Delegiertenversammlung eine operative Führung mit eigenem Betriebspersonal braucht. Er besteht aus einer Delegiertenversammlung, einer Verbandsleitung, dem Personal und der Revisionsstelle. In der konkreten Umsetzung wählt der Einwohnerrat die Delegierten und der Gemeinderat gibt die wichtigsten Ziele vor. Die Delegiertenversammlung übernimmt die politische und strategische Führung.

Die Verbandsleitung (Leiter bzw. Leiterin GICT) übernimmt die Betriebsführung. Die operativen Aufgaben der ICT-Organisation führt das Personal (Support, Systemtechnik) aus. Die Delegiertenversammlung ist im einfachsten Fall zusammengesetzt mit je einer Vertretung der Verbandsgemeinden (Mitglieder der Gemeinderäte oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung). Das Stimmrecht wird in diesem Fall im Verhältnis der Einwohnerzahl definiert. Der Sitzungsrhythmus der Delegiertenversammlung wird nach Bedarf festgelegt.

Nach der Abwägung aller Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsmodelle eignet sich der Gemeindeverband mini (2) als beste Variante für das bevorstehende Projekt. Somit wird der *Gemeindeverband Information and Communication Technology* als Gemeindeverband mini (2) geführt.

10. Organisation eines Gemeindeverbandes

10.1. Haftung

In den meisten Fällen haftet der Gemeindeverband selbst für die Verbindlichkeiten. Falls der Gemeindeverband zahlungsunfähig ist, haften die Gemeinden im Aussenverhältnis gegenüber den Gläubigern solidarisch. Diese Regelung erhöht die Kreditwürdigkeit der Gemeindeverbände. Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden nach ihrer Stimmkraft im Gemeindeverband.

10.2. Controlling

Die Führungsprozesse werden in den Gemeindeverbänden in der Form von Controlling Kreisläufen ablaufen. Der Controlling Kreislauf beginnt mit der „Planung“ (Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, Planungsbericht), welcher per „Entscheid“ durch Wahlen und Sachgeschäfte genehmigt werden muss. Die Umsetzung des Entscheids benötigt eine „Kontrolle“ (Bericht Kontrollstelle, Jahresbericht, Jahresrechnung), welche schlussendlich zur „Steuerung“ des Gemeindeverbandes dient. Damit endet der Controlling Kreislauf. Da in der Erscheinungsform mini (2) die Verbandsleitung für die Betriebsführung der ICT-Organisation zuständig ist, wird dieser die Planung der Betriebsführung und dessen Ziele, die Wahl bestimmter Regelungen, die definitiven Entscheide und das Berichten an die Gemeinden übernehmen. Die Delegiertenversammlung ist für den Controlling Kreislauf zuständig. Die Verbandsleitung kann informativ mitwirken und die Delegierten bei allen Entscheidungen unterstützen.

10.3. Einzelne Bestimmungen

Die Gemeindeverbände unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle des Kantons⁸. Die Vorschriften über die Gemeindeorgane gelten sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die

⁸ Amt für Gemeinden

Verbandsorgane müssen die Aufsichtsbehörde mittels organisationsrechtlichen Planungs- und Kontrollunterlagen informieren. Dazu dienen Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag, Jahresprogramm, Jahresrechnung, Jahresbericht und weitere Unterlagen. Die zuständige Stelle des Kantons⁹ prüft, ob der Gemeindeverband ein demokratisches, finanzielles, rechtsstaatliches und verwaltungstechnisches den Mindestanforderungen entsprechendes Controlling-System hat und ob er dieses richtig anwendet. Die für die Gemeinden geltenden Controlling Vorschriften sind auch von den Gemeindeverbänden zu beachten.

10.4. Organe

Die Delegiertenversammlung muss öffentlich tagen und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Vorschrift lautet, dass Mitglieder der Verbandsleitung nicht gleichzeitig Delegierte sein können. Dadurch wird die Gewaltenteilung zwischen der Legislative (Delegiertenversammlung) und der Exekutive (Verbandsleitung) im Gemeindeverband sichergestellt. Trotzdem ist es möglich, dass die Verbandsleitung die Delegiertenversammlung leitet, allerdings ohne Stimmrecht.

Es werden mindestens zwei Delegiertenversammlungen pro Jahr durchgeführt – eine für den politischen Leistungsauftrag und eine für die politische Kontrolle und Steuerung.

Die Revisionsstelle ist ein obligatorisches Organ des Gemeindeverbands. Sie nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinden wahr. Sie kann als Rechnungskommission, als internes unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan oder als externe Revisionsstelle ausgestaltet sein. In diesem Fall wird eine externe professionelle Revisionsstelle vorgesehen.

Die Finanzierungsanteile sollten nach dem AKV – Prinzip¹⁰ so ausgestaltet werden, dass jede Verbandsgemeinde anteilmässig so viel bezahlt, wie sie mitbestimmt. Das AKV – Prinzip ist eine Methode zur Analyse und Darstellung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die drei Komponenten müssen im Gleichgewicht stehen, d.h. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen ausreichend sein, um die gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Mit der Anwendung des AKV-Prinzips können Über- und Unterversorgungen aufgedeckt werden. Dies gilt mindestens für die Investitionskosten. Die Betriebskosten werden in der Regel im Verhältnis der bezogenen Leistungen (hier gemäss SLA¹¹) auf die Verbandsgemeinden verteilt, soweit diese nicht von den Nutzern direkt getragen werden. Wenn der Gemeindeverband Eigentümer von Infrastrukturanlagen und anderen Vermögenswerten ist, werden diese durch die Verbandsgemeinden (mit-)finanziert.

Abschliessend sollen zu den Erläuterungen bezüglich der Organe, einige konkrete Schlussfolgerungen gezogen werden: Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal im Jahr durchgeführt. Eine professionelle externe Stelle wird als Revisionsstelle beauftragt. Die Betriebskosten des GICT werden im Verhältnis der bezogenen Leistungen verteilt. Die bezogenen Leistungen ergeben sich aus den SLA¹².

⁹ Amt für Gemeinden

¹⁰ AKV – Prinzip: Aufgabe-, Kompetenz-, Verantwortungs-Prinzip

¹¹ Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

¹² Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

10.5. Statuten

Die Statuten werden im Detail im Anhang aufgeführt und sind dort einsehbar.

10.6. Aktivitäten für die Überführung der IT-Organisation

Bei der Überführung der ICT-Organisation von der Gemeinde Kriens in den neuen Gemeindeverband geht die Projektleitung auf die wesentlichen Schritte ein, die den Aufbau einer funktionierenden Organisation ermöglichen. Die erforderlichen Tätigkeiten sind dabei vergleichbar mit den Tätigkeiten zur Gründung einer neuen Gesellschaft. Auf den eigentlichen Gründungsakt welcher im Kapitel 3 umschrieben ist, geht die Projektleitung folgend nicht mehr ein.

Nach dem Beschluss des Einwohnerrates Kriens wird schrittweise die organisatorische Umsetzung und vor allem die personelle Überführung in den Gemeindeverband realisiert. Vorgesehen ist, dass grundsätzlich die IT-Pensen auf den Gemeindeverband überführt werden. Die Personalabteilung hat für die Krienser IT-Mitarbeiter Assessments durchführen lassen. Ein IT-Mitarbeitender der Gemeinde Kriens wird in den neuen Gemeindeverband GICT übertreten. Für zwei weitere Mitarbeitende werden sozialverträgliche Uebergangslösungen angeboten.

Bei der Überführung der IT-Organisation von Kriens in den neuen Gemeindeverband werden einige Funktionen wie Personaladministration, Führung der Buchhaltung, Vermietung von Räumen und weitere administrative Leistungen von Drittparteien oder von einer der zwei Gemeinden übernommen werden. Dafür werden die Kosten verhandelt und klare Leistungsvereinbarungen abgeschlossen

Grundsätzlich bedeutet der Abschluss von neuen Verträgen und Mitgliedschaften auch, dass allenfalls bestehende Verträge und Mitgliedschaften in den bisherigen Organisationen (Kriens und Emmen) gekündigt werden müssen (z.B. Arbeitsverträge). Diesbezüglich wurden entsprechende Checklisten für die erforderlichen Tätigkeiten zusammengestellt.

Die getätigten Untersuchungen haben zu den nachfolgenden Schlussfolgerungen geführt: Die Personaladministration, Buchhaltung und weitere administrative Leistungen werden durch die Gemeinde Emmen ausgeführt. Die Leistungsvereinbarung wird gemäss den Berechnungen der PwC getroffen. Demnach sind Kosten für die Personaladministration von Fr. 14'360 und für die Buchhaltung von Fr. 35'000 zu veranschlagen.

10.7. Transferierung von Personal

Bei der Transferierung des Personals stellt sich primär die Frage, ob die bestehenden Arbeitsverträge auf öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlagen basieren. Die Projektleitung geht davon aus, dass diese auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen basieren und dass auch die Arbeitsverträge im neuen Gemeindeverband gleich aufgesetzt werden. Bei einer Betriebsauslagerung kommt in erster Linie die Gemeindeordnung resp. das Personalreglement von Emmen zum Tragen. Im Art. 43 Personalreglement Emmen ist festgehalten, dass soweit das Personalreglement und die dazugehörige Vollzugsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR genannt) über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff OR) gelten. Demzufolge müssten Artikel 333 und 333a OR berücksichtigt werden. Die zwei Artikel erläutern den Übergang des Arbeitsverhältnisses und regeln die Rechte der Arbeitnehmer.

Aus den gemachten Erläuterungen ergeben sich nun folgende Schlussfolgerungen: Die Arbeitsverträge haben auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen, konkret dem Personalreglement der Gemeinde Emmen, zu basieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GICT werden bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert.

10.7.1. Nachfolgend die wesentlichen Inhalte der beiden Gesetzesartikel:

1. Art. 333 – Übergang des Arbeitsverhältnisses

Falls der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten überträgt, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Wenn für dieses Arbeitsverhältnis ein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar ist, muss der Erwerber diesen während eines Jahres einhalten. Bei Ablehnung des Überganges durch den Arbeitnehmer wird das Arbeitsverhältnis auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst. Der neue Gemeindeverband und der Arbeitnehmer sind bis dahin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Der bisherige Arbeitgeber und der neue Gemeindeverband haften solidarisch für die Forderungen des Arbeitnehmers, die vor dem Übergang fällig geworden sind und die nachher bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den das Arbeitsverhältnis ordentlicher Weise beendet werden könnte oder bei Ablehnung des Überganges durch den Arbeitnehmer beendet wird. Im Übrigen ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen, sofern nichts anderes verabredet ist oder sich aus den Umständen ergibt.

2. Art. 333a – Konsultation der Arbeitnehmervertretung

Falls ein Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten überträgt, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Vollzug des Übergangs zu informieren über:

- den Grund des Übergangs
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer

Wenn infolge des Übergangs Massnahmen beabsichtigt sind, welche die Arbeitnehmer betreffen, so ist die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Entscheid über diese Massnahmen zu konsultieren.

10.7.2. Organisatorisches bezüglich Personal

- Arbeitsort festlegen
- Organigramm bestimmen
- Lohnstruktur erstellen
- Stellenbeschriebe erarbeiten
- Organisation und Bereitstellen der Arbeitsplätze
- Personalreglement erstellen
- Spesenreglement festlegen
- Pensionskassen - Anschluss an Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Reglement ist bestehend
- Kompetenzen Ordnung erstellen (Ableitung und Detaillierung aus Statuten)
- Arbeitsverhältnis festlegen (öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches)

- Arbeitsverträge ausarbeiten bzw. Verfügungen vorbereiten (siehe auch 10.7 Transferierung von Personal)
- Datenschutzbestimmungen definieren und einführen

10.7.3. Anmeldungen resp. Angliederungen des Personals

- Angliederung Pensionskasse (bei der Gemeinde Emmen)
- Anmeldung AHV/IV/EO
- Anmeldung Unfallversicherung (BU und NBU)
- Anmeldung sonstige Personalversicherungen (Taggeld, Krankheit und Unfall)
- Übernahme der personalrechtlichen Bedingungen der Gemeinde Emmen
- Respektive Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde Emmen über die Erbringung dieser Leistungen

10.8. Organisation des Betriebs

- Definition der Räumlichkeiten / Mietvertrag
- Sicherung der Finanzierung
- Ausarbeitung Darlehensverträge mit den Verbandsgemeinden
- Bankkonto eröffnen und Unterschriftsberechtigung festlegen
- Betriebs- und Haftpflicht Versicherungen (Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht) abschliessen, sofern nicht vom Vermieter versichert

Der Sitz des GICT liegt an der Rüeggingerstrasse 29 in der Gemeinde Emmen.

10.8.1. Anmeldungen und Mitgliedschaften des Betriebs

- Mitgliedschaft bei der SIK beantragen
- URL reservieren
- Swisscom Telefon bestellen
- Internet Provider bestimmen
- Allenfalls Übertrag und Anmeldung von Firmenfahrzeugen

10.8.2. Aufsetzen der Buchhaltung

- Entscheid Buchhaltungssoftware
- Definition des Berichtswesen (Abgeleitet aus Statuten)
- Einrichtung Kontoplan und Abstimmung mit Berichtswesen
- Besetzung der Stelle (Führung der Buchhaltung)
- Ablage der Belege und Aufbewahrungspflicht sicherstellen
- Respektive Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde Emmen über die Erbringung dieser Leistungen

10.8.3. Weitere Arbeiten

- Wahl der obligatorischen Organe: Delegierte, Verbandsleitung, Revisionsstelle

- Controlling Kreislauf zwischen Gemeinde und Vertretern der Delegiertenversammlung festlegen
- Überführung des Personals beider Gemeinden in den Gemeindeverband
- Verantwortlichkeiten und Leistungsvereinbarungen festlegen für Miete der Räume und der peripheren Aufgaben (Finanzbuchhaltung, Personalwesen, usw.)

10.9. Bewertung und Transferierung der bestehenden Anlagen

10.9.1. Bewertungsansätze

Die Bewertung der bestehenden ICT-Anlagen von Kriens muss zum Zeitpunkt der Transferierung in den neuen Gemeindeverband vorgenommen werden. Dabei stellt sich die Frage, welcher Bewertungsansatz angewendet werden sollte resp. zu einem angemessenen Veräußerungswert führt.

Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Buchwert kann zur Bewertung nur bedingt herangezogen werden, da dieser gegenüber dem angemessenen („fairen“) Wert sowohl bei den Anschaffungskosten wie auch bei den Abschreibungen erhebliche Differenzen aufweisen kann. Der Buchwert stellt somit keinen geeigneten Bewertungsansatz dar.

In den folgenden Unterkapiteln werden die einzelnen Bewertungsansätze vorgestellt:

10.9.2. Marktorientierter Ansatz

Marktorientierte Ansätze basieren auf aktuellen Marktpreisen vergleichbarer Anlagen, welche auf die zu bewertenden Anlagen angewendet werden können, um deren Wert zu schätzen.

- Vorteile dieses Ansatzes beinhalten:
 - ICT-Dienstleistungen können dem Markt gegenübergestellt werden - Der Marktpreis spiegelt in diesem Sinne eine faire Bewertung wieder
 - Angemessen für ICT-Dienstleister, die öffentlich am Markt auftreten und Leistungen erbringen
- Einschränkungen dieses Ansatzes umfassen:
 - Bezug auf Informationen von vergleichbaren Unternehmen und Dienstleistungen, wobei diese Daten oft nicht verfügbar sind - Problem der Subjektivität bei der Gegenüberstellung mit den Vergleichsunternehmen (Hauptrisiken, Geschäftssparten etc.)
 - Aufgrund des technologischen Fortschritts sind die aktuell eingesetzten ICT-Anlagen womöglich nicht 1:1 wiederzubeschaffen, so dass entsprechende Korrekturen erfolgen müssen

10.9.3. Wirtschaftlicher Nutzen

Bei der Bewertung nach dem wirtschaftlichen Nutzen unterscheidet man zwei gängige Modelle. Zum einen die Ertragswert-Methode und zum anderen die Discounted Cash Flow (DCF)-Methode. Bei der Ertragswert-Methode ermittelt man den beizulegenden Wert aus künftigen Gewinnen. Bei der DCF Methode aus künftigen Free Cash Flows. Die Gewinne resp. die Free

Cash Flows plus den Endwert. Am Ende der Prognoseperiode diskontiert man mittels eines adäquaten Kapitalkostensatzes (WACC¹³) zum Gegenwartswert. Die DCF Methode stellt in der Praxis bei der Unternehmensbewertung die am häufigsten angewendete Technik dar.

- Vorteile dieses Ansatzes beinhalten:
 - Verwendung von Best Practice und Gewährleistung gute Verständlichkeit
 - Angemessener Bewertungsansatz für zyklische Betriebe
 - Berücksichtigt zukünftiges Wertpotential und Ertragskraft von immateriellen Anlagen (z.B. Marken oder Software)
- Einschränkungen dieses Ansatzes umfassen:
 - Basiert auf zukünftigem Potential anstatt auf aktueller Geschäftstätigkeit
 - Erfordert Businesspläne und detaillierte Annahmen und unterstellt konsistente Qualität der Prognosen
 - Endwert stellt oft einen hohen Anteil des Gesamtwertes dar
 - Anwendung für die Bewertung einzelner Sachanlagen in der Regel nicht geeignet, da deren Free Cash Flows / Gewinne nicht isoliert werden können

10.9.4. Herstellungskosten-basierter Ansatz

Die Herstellungskosten resp. Anschaffungskosten basieren auf tatsächlich getätigten Aufwendungen. Es sollten dabei nicht nur Aufwendungen für Material, sondern alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung berücksichtigt werden. Von den Herstellungskosten müssen Wertverminderungen (planmässige Abschreibungen entlang der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber auch ausserplanmässige Abschreibungen) abgezogen werden, um dann die fortgeführten Kosten der Herstellung zu erhalten.

- Vorteile dieses Ansatzes beinhalten:
 - Einfach zu ermitteln, da die Informationen (Materialkostenbelege, Projektkosten usw.) oft vorliegen.
 - Spezifische Eigenheiten können berücksichtigt werden, für die es keinen Marktpreis gibt.
 - Einfach anzuwenden und verursacht vergleichsweise geringe Kosten.
- Einschränkungen dieses Ansatzes umfassen:
 - Eigenleistungen können oft nicht ermittelt werden, insbesondere bei älteren IT-Anlagen
 - Die Festlegung der Herstellungskosten bietet einen gewissen Interpretationsspielraum

Dieser Ansatz ist einfach, verursacht keine hohen Kosten und eignet sich daher am ehesten für die zu transferierenden Anlagen der Gemeinde Kriens in den neuen Gemeindeverband. Somit wurde der Herstellungskosten-basierte Ansatz für die Bewertung der Sacheinlagen der Gemeinden Kriens und Emmen in den GICT gewählt und von der PwC geprüft.

¹³ WACC: Weighted Average Cost of Capital: dt. Gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz

10.9.5. Umfang der zu bewertenden Sachanlagen

Hier braucht es eine detaillierte Beschreibung, welche Hardware Komponenten zur IT-Infrastruktur des neuen Gemeindeverbandes gehören und somit auch übertragen werden oder allenfalls im Ausschlussverfahren, welche Komponenten nicht übertragen werden und somit im Besitz der beiden Verbandsgemeinden verbleiben. Diese Beschreibung wird durch die Projektleitung bereitgestellt.

10.9.6. Transferierung

Bei der Gründung genehmigen die Verbandsgemeinden den Statutenentwurf und bewilligen allfällige von ihnen zu leistende Geld- und Sacheinlagen. Eine qualifizierte Gründung gemäss privatrechtlichen Bestimmungen (Sacheinlage oder Sachübernahme) liegt in diesem Fall nicht vor, d.h. eine Überprüfung der Bewertung der Sacheinlagen durch eine qualifizierte Revisionsstelle ist nicht zwingend notwendig. Die Projektleitung empfiehlt trotzdem eine Revision durch eine qualifizierte Revisionsstelle vorzunehmen.

Der neue Gemeindeverband muss zu Beginn nebst der Sacheinlage mit flüssigen Mitteln ausgestattet werden. Diese sowie die Sacheinlage können entweder als Eigenkapitaleinlage oder durch die Gewährung eines Darlehens eingebracht werden. Die Projektleitung geht von der Gewährung eines Darlehens aus.

10.9.7. Erarbeitung definitiver Werte

Im Folgenden werden die finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden Kriens und Emmen kurz dargestellt. Dabei handelt es sich nur um rudimentäre Zahlen vor Revision. Dies ergibt sich, weil gemäss Kapitel 8.2 konkrete Angaben erst zu einem späteren Zeitpunkt – also nach Verabschiedung des Berichts und Antrages – ausgearbeitet werden können.

10.9.7.1. Sacheinlagen

Gemäss der von PwC erstellten Bilanz für den Gemeindeverband, beträgt die Sacheinlage der Gemeinde Emmen Fr. 1'094'235. Bei der Gemeinde Kriens liegt diese bei Fr. 63'528. Die Sacheinlagen werden in Form von verzinslichen Darlehen in den Gemeindeverband eingebracht. Bei den zu leistenden Sacheinlagen handelt es sich ausschliesslich um die bereits bestehenden ICT-Rechenzentren der Verbandsgemeinden. Die definitiven Werte ergeben sich aus der Revision durch die unabhängige Revisionsstelle für die zu erstellende Eingangsbilanz des Gemeindeverbandes.

10.9.7.2. Bareinlagen

Da die Höhe der Sacheinlagen zwischen der Gemeinde Emmen und der Gemeinde Kriens stark variieren, wurde um eine vermehrte Gleichheit zu schaffen eine Bareinlage der Gemeinde Kriens angedacht. Aufgrund der dabei resultierenden Höhe der Bareinlage, wurde nach einer Alternative gesucht. Auf der einen Seite soll die Gemeinde Emmen für die höhere Einlage ent-

schädigt werden. Auf der anderen Seite soll Kriens nicht mit einer hohen Bareinlage belastet werden. Aus diesem Grund verzichtet man auf eine Bareinlage auf der Seite von Kriens, verzinst¹⁴ aber die eingebrachten Sacheinlagen (=Darlehen).

Um den Verband mit einer ausreichenden Liquidität auszustatten, haben die teilnehmenden Gemeinden ihre Rechnungen an den Verband im Voraus zu bezahlen. Gemäss der aufgestellten Bilanz von PwC sind diese Zahlungen jeweils einen Monat im Voraus fällig.

10.9.7.3. Finanzplan

Die Bilanz und Erfolgsrechnung des GICT, welche von PwC erstellt wurde, basiert auf Planzahlen. Im Folgenden werden tabellarisch die Entwicklung der Bilanzsumme und der prognostizierte Reingewinn für die Jahre 2014 bis 2018 dargestellt:

Jahr	2014 (in Fr.)	2015 (in Fr.)	2016 (in Fr.)	2017 (in Fr.)	2018 (in Fr.)
Bilanzsumme*	1'633'333	1'743'190	1'915'923	2'149'563	2'424'615
Reingewinn	43'974	104'883	167'685	228'515	269'851

*Ohne Gewinnverwendung, d.h. die Gewinne wurden aufkumuliert da man derzeit den Verwendungszweck noch nicht kennt, resp. die Organe darüber zu entscheiden haben.

Der Betriebsertrag des GICT kommt durch die Betriebsbeiträge der Kunden zustande. PwC hat diesbezügliche eine Schätzung erstellt, welche Beiträge auf die Gemeinde Emmen und die Gemeinde Kriens jährlich zukommen (in Fr.):

Gemeinde Emmen

Bezeichnung	Kosten (Fr.)
Verwaltung	1'078'600
Schule	780'000
Total	1'858'600

Gemeinde Kriens

Bezeichnung	Kosten (Fr.)
Verwaltung und Heime	1'074'750
Schule	780'000
Total	1'854'750

Diverse

¹⁴ Siehe Statuten Artikel 22, Absatz 4

Bezeichnung	Kosten (Fr.)
Kleingemeinden	110'000
Diverse	97'000
Total	207'000

Diese aufgeführten Beiträge sollen von den Verbandsgemeinden veranschlagt werden. Der GICT hat noch weitere Fr. 207'000 durch Leistungen an Kleingemeinden und an Diverse zu budgetieren. Insgesamt ergibt sich für den GICT einen Gesamtbetriebsertrag von Fr. 3'920'350.

Bei diesen Erträgen respektive Beiträgen wird für die künftigen Jahre mit einer Teuerung von ca. 1% pro Jahr gerechnet. Auch hierbei handelt es sich um eine Schätzung der PwC.

10.9.7.4. Synergien und Einsparungen

In Kapitel 10.9.7.3 wurde für die Gemeinde Kriens ein jährlich zu leistender Aufwand von rund Fr. 1'854'750 errechnet. Vergleicht man diesen Betrag mit sämtlichen Informatikkosten aller Produkte und den anfallenden Abschreibungen gemäss Budget 2014, erhält man jährliche Kosten von Fr. 1'885'300.

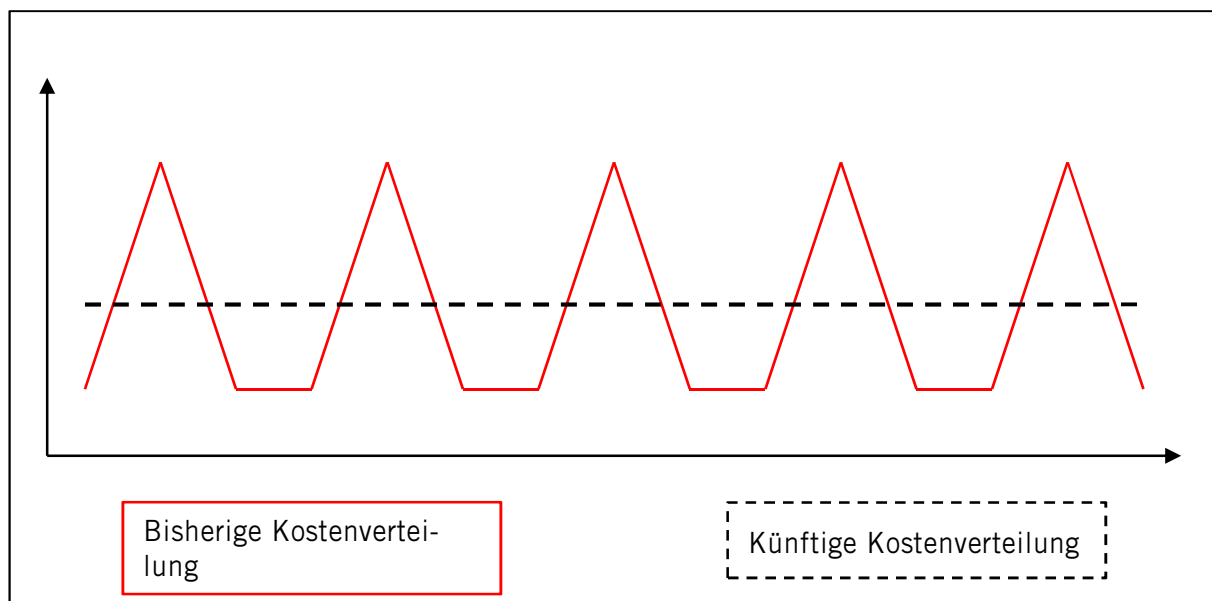


Abbildung 5: Kostenverteilung

Demnach ist der GICT auch aus finanzieller Hinsicht vorteilhaft. Ein weiter Vorteil liegt in der Stabilität der Kosten. Anstelle der bisherigen Investitionsspitzen, fallen die Kosten durch den GICT in Zukunft konstant an.

Informatik- Budget 2014 (LR)	Betrag (Fr.)
Nettokosten Informatik Verwaltung	1'495'200
Nettokosten Informatik Schule	60'100
Abschreibungen	330'000
Total	1'885'300

Voranschlag GICT Beitrag	Betrag (Fr.)
Beitrag Verwaltung an GICT	1'074'750
Beitrag Schule an GICT	780'000
Total	1'854'750

Im Beitrag von Kriens an den GICT sind auch Ersatzbeschaffungen und Software von rund Fr. 504'000 inbegriffen, die bisher in Kriens in der Investitionsrechnung geführt wurden.

Gemäss den Berechnungen erreicht die Gemeinde Kriens durch das Projekt GICT eine Kostenstabilität auf der Basis des Voranschlages 2014. Mit dem Gemeindeverband ist die Gemeinde Kriens für die qualitativen Erfordernisse der Zukunft gewappnet. Die totalen Kosten beinhalten nebst den Personal- und Betriebskosten auch die Kosten für Lizenzen, Software und die kontinuierliche Erneuerung von Arbeitsplatzgeräten.

11. Weiteres Vorgehen

Wenn der Einwohnerrat die vorliegenden Anträge genehmigt, wird die Gründung des Gemeindeverbandes Information and Communication Technology GICT in Auftrag gegeben und der operative Start per 1. Juli 2014 vorbereitet.

Die nächsten Schritte sind:

- Gründung des Gemeindeverbandes
- Wahl der Delegierten
- Eingangsbilanz, Revision und Berechnung der Werte der Sacheinlagen
- Definitive Festlegung Ablauforganisation, Geschäftsführung
- Überführung Personal
- Aufträge für Nebenaufgaben (Buchhaltung, Revision, Miete usw.)
- Erarbeitung Budget und Finanzplanung
- Erstellung SLA's¹⁵ mit Kunden (Gemeinden)
- Start 1. Juli 2014

12. Würdigung des Gemeinderates

Die ICT Infrastruktur wurde von 2011 bis 2013 zielgerichtet modernisiert und der Nachholbedarf bei Informatik und Telekommunikation mit abgestimmten Teilprojekten im Rahmen von SIDOK aufgeholt, wenn auch noch nicht komplett abgeschlossen. Für den Gemeinderat ist es wichtig, dass nun auch die Weichen für den Betrieb und die Organisation der Informatik und Telekommunikation (ICT) zukunftsgerichtet gestellt werden.

Aufgrund der kritischen Grösse, der knappen eigenen Ressourcen, den zukünftigen Anforderungen an eine mehr und mehr spezialisierte ICT und den Dienstleistungsumfang, ist für den Gemeinderat ein Alleingang für den Betrieb der ICT kein gangbarer Weg. In Abwägung zwischen einer Vergabe dieser Leistungen an einen dritten Leistungserbringer (Outsourcing Modell) und einem Kooperationsmodell hat sich der Gemeinderat für den nun breit evaluierten Gemeindeverband ICT mit Emmen entschieden. Die Vorteile ergeben sich durch die Bündelung der Ressourcen der beiden Gemeinden, der Möglichkeit, auch weitere Gemeinden und öffentliche Institutionen mit Leistungen zu beliefern, dem Aufbau auf einem bereits bestehenden Rechenzentrum in Emmen mit Reservekapazitäten, dem Bewahren und Ausbau des Know How für die Gemeinden im Gemeindeverband, der Stabilisierung der Kosten für die beiden

¹⁵ Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

Gemeinden und gleichzeitiger Verbesserung der Kompetenz und des Servicegrades. Mit dieser Lösung wird auch für die Nutzenden (Verwaltung, Schule und Heime) eine zukunftsorientierte, stabile Lösung sichergestellt mit der Möglichkeit zu differenzierten Angeboten und Servicegrad. Mit dem Kooperationsmodell wird auch der Schlussfolgerung aus dem Schlussbericht „Starke Stadtregion“ nachgelebt, sinnvolle und mögliche Kooperationen zielgerichtet zu verfolgen. Mit diesem Antrag legt der Gemeinderat dem Einwohnerrat einen ausgereiften Vorschlag für die Lösung der interkommunalen Zusammenarbeit für die ICT vor. Der Einwohnerrat der Gemeinde Emmen hat am 17. Dezember 2013 der Gründung und zum Beitritt für den Gemeindeverband ICT bereits zugestimmt.

13. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf den vorstehenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat den Antrag, dem vorstehend beschriebenen Kooperationsmodell zur Gründung des Gemeindeverbands Information and Communication mit Beitritt der Gemeinde Kriens sowie dem Entwurf der Statuten zuzustimmen. Die Wahl des Delegierten der Gemeinde Kriens erfolgt in einem separaten Geschäft.

Berichterstattung durch Gemeindepräsident Paul Winiker

Kriens, 18. Dezember 2013

Gemeinderat Kriens



Paul Winiker
Gemeindepräsident



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 071/2013 des Gemeinderates Kriens vom 18. Dezember 2013

und

gestützt auf § 51 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

**Gemeindeverband und Kooperationsmodell Kriens – Emmen
GICT (Gemeindeverband Information and Communication Technology)**

beschliesst:

1. Der Gründung und dem Beitritt der Gemeinde Kriens zum Gemeindeverband GICT mit der Gemeinde Emmen per 1. Juli 2014 wird zugestimmt. Die Statuten des Gemeindeverbandes werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug

Kriens, 23. Januar 2013

Einwohnerrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf
Präsidentin

Guido Solari
Schreiber